

5-Jährige Garantie – Garantievertrag für Online-Artikel

1 Vertragsgegenstand und Geltungsreihenfolge

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Garantieleistungen für eine 5-jährige Garantie auf (i) gelieferte Rosenberger OSI Komponenten oder (ii) auf zukünftig noch zu liefernde Rosenberger OSI Komponenten, welche im Rahmen eines Online-Handels geliefert werden.
- 1.2 Unbeschadet der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** berührt dieser Garantievertrag nicht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Garantienehmers.

2 Definition

- **Garantiegegenstand** – Die Gesamtheit jener Gegenstände, die nach Maßgabe der Ziffer 1.1 von der Garantie erfasst sind.
- **Rosenberger OSI Komponenten** – Rosenberger OSI Komponenten bestehen aus von OSI konfektionierten Verkabelungskomponenten und OSI gekennzeichneten Verteilfelder mit eindeutig zuordenbaren Artikelnummer.

3 Gegenstand der Garantieleistungen und Garantiefall

- 3.1 Sämtliche unter diesem Garantievertrag geregelten Garantieleistungen beziehen sich ausschließlich auf fabrikneue Rosenberger OSI Komponenten.
- 3.2 Ein Garantiefall liegt vor, sofern die garantiegegenständlichen Rosenberger OSI Komponenten die übertragungstechnischen Eigenschaften der im Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Normanforderungen gem. DIN EN 50173-1 Ausgabe 07/2008 und ISO/IEC 11801, Ausgabe 05/2008 während der Laufzeit dieser Vereinbarung nicht erfüllen.

4 Voraussetzungen für die Garantieleistung

- 4.1 OSI wird die in Ziffer 5 dargelegten Garantieleistungen nur erbringen, sofern und soweit sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Sofern die Installation der Komponenten nicht von OSI selbst durchgeführt wird, muss der ausführende Installationsbetrieb eine Zertifizierung durch OSI nachwei-

sen können.

2. Die Installation der Rosenberger OSI Systemkomponenten beim Garantienehmer muss gemäß ihrer Produktspezifikationen und der *Norm EN 50173-1, Ausgabe 07/2008, EN 50174-1 und -2 sowie ISO/IEC 11801, Ausgabe 05/2008* ausgeführt sein.
 3. Weiterhin ist Voraussetzung für den Fortbestand der Garantie, dass keinerlei konkret schadensverursachende Einwirkungen (z. B. Säuren, Wasser, äußere Gewalt einwirkung, Fehlbedienung, unsachgemäßer Gebrauch u. ä.) während der Garantiezeit stattgefunden haben.
- 4.2 Für den Nachweis der in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen ist der Garantienehmer verantwortlich. Ihm obliegt insoweit die Beweislast.

5 Inhalt und Umfang der Garantieleistungen von OSI

- 5.1 OSI wird die Rosenberger OSI Komponenten, die die unter Ziffer 3. genannten vertraglichen Eigenschaften nicht erfüllen, nach eigenem Ermessen entweder austauschen oder nachbessern, sofern der Mangel der Rosenberger OSI Komponenten auf fehlerhafter Herstellung beruht.
- 5.2 Die Garantieleistung ist auf Austausch oder Nachbesserung der jeweiligen Rosenberger OSI Komponenten beschränkt. OSI ist berechtigt, fehlerhafte Komponenten gegen neuere Komponenten auszutauschen, welche die Funktion der auszutauschenden Komponenten in vollem Umfange ordnungsgemäß erfüllen. Klarstellend gilt, dass OSI unter diesem Garantievertrag keine weitergehenden Leistungen oder Kostenübernahmen schuldet, also etwa keine Aus-, und Einbaukosten oder Versandkosten erstattet.

6 Mitwirkungspflichten bei Erbringung der Garantieleistungen

- 6.1 Beabsichtigt der Garantienehmer, Veränderungen am fest installierten Verkabelungssystem, bestehend aus den Rosenberger OSI Komponenten (Patchkabel, Trunks, Verteilgehäuse) vorzunehmen, hat er OSI oder einen zertifizierten Installationsbetrieb zu beauftragen.
- 6.2 Der Garantienehmer hat OSI unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen über einen aufgetretenen Mangel schriftlich unter Übersendung der Messprotokolle, welche die Nichteinhaltung der nach Ziffer 5.1 garantierten Eigenschaften belegen, zu unterrichten; die Parteien vereinbaren, dass der Wahrung der Schriftform ein unterschriebenes Fax genügt; Textform (insb. E-Mail) ist jedoch nicht ausreichend. Auf Verlangen von OSI muss der Garantienehmer Gelegenheit geben, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der obigen Mitteilung an OSI, die Beanstandung vor Ort zu über-

prüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen.

- 6.3 Der Garantienehmer unterstützt OSI bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software ggf. entsprechend der Vorgaben von OSI. Zudem ist der räumlich und zeitlich ungehinderte Zugang zum Objekt der Beanstandung zu ermöglichen.
- 6.4 Der Garantienehmer wirkt bei der Leistungserbringung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, insbesondere wird der Garantienehmer Arbeitsergebnisse gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation testen, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.
- 6.5 Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter von OSI immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 6.6 Im Falle einer Beanstandung werden die Kosten der Fehlersuche die OSI oder durch OSI beauftragten Firmen entstanden sind an den Garantienehmer weitergeleitet, sofern der Fehler nachweislich nicht auf einen Defekt der Rosenberger OSI Komponenten zurückzuführen ist und der Garantienehmer dies erkennen konnte.

7 Haftungsbeschränkung

- 7.1 OSI haftet unabhängig vom Rechtsgrund ausschließlich für Schäden, die OSI, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht einfach fahrlässig verursachen. Vertragswesentlich ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags gerade ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 7.2 Im Falle von einfacher oder grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 7.1 ist die Haftung beschränkt auf typische Schäden, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder im Zeitpunkt der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Die Haftung von OSI aufgrund der Verletzung einer ausdrücklich gewährten Garantie für Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz oder für die Verletzung von Leben, Körpers oder Gesundheit bleibt unberührt.
- 7.3 Im Falle eines Datenverlusts ist die Haftung von OSI nach Ziffer 7.1 beschränkt auf die typischen Wiederherstellungskosten, welche entstehen, wenn regelmäßig dem Risiko angemessene Sicherungskopien erstellt werden.

- 7.4 Ein Schadensereignis bezeichnet auch mehrere Schäden aus derselben Ursache oder Schäden aus Ursachen, die in einem unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen, wobei es sich jedoch um eine einheitliche Einwirkung handeln muss.
- 7.5 Im Übrigen ist die Haftung von OSI – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB.

8 Inkrafttreten und Laufzeit

- 8.1 Die Garantiedauer beträgt 5 Jahre und beginnt ab dem Zeitpunkt zu dem die Rosenberger OSI Komponenten beim Garantienehmer geliefert wurden.
- 8.2 Die Garantie erlischt spätestens nach 5 Jahren und 3 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Rosenberger OSI Komponenten vom Herstellerwerk ausgeliefert worden sind.
- 8.3 Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 314 BGB) mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes, insbesondere einer schwerwiegenden Vertragsverletzung oder bei unzumutbaren Änderungen der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse der jeweils anderen Partei, bleibt unberührt.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so lässt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Vertragsbestimmungen oder in sonstiger Weise in der Durchführung dieses Vertrages Lücken, so verpflichten sich die Parteien, gemeinschaftlich an einer Regelung mitzuwirken, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 9.2 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Augsburg.
- 9.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Abbedingungen des Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- 9.4 Bei Abweichungen in den sprachlichen Fassungen gilt die deutsche Fassung.